

Namensgebung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Sehr geehrte Damen und Herren,
verehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinden haben im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit nach Art. 56 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) GO i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) das Recht und die Pflicht, ihren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Namen zu geben.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 08.09.1987 i.d.F. vom 03.12.1997 zur Thematik von „Straßennamen, Straßennamensschilder und Hausnummern“ müssen die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze die sichere Orientierung ohne die Gefahr von Verwechslungen ermöglichen.

Falls und soweit Straßen, Wege und Plätze neu zu benennen sind, sollten die Gemeinden nach der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Verwendung von Flurnamen prüfen - bodenständige alte Flurnamen eignen sich wegen des örtlichen geschichtlichen Bezugs vorzüglich für die Benennung neuer Straßen, Wege und Plätze.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Ausweisung bzw. Neubenennung neuer Straßen, Wege und Plätze empfiehlt das Bayerische Staatsministerium des Innern, dass die Gemeinden die vorhandenen Flurnamen ermitteln, damit diese für die Bezeichnung der Gebiete sowie die Benennung der neuen Straßen, Wege und Plätze verwendet werden können.

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau, der nach § 2 Nr. 23 Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Eschau (GeschO) für die Namensgebung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze zuständig ist, hat sich in der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2020 darauf verständigt, einen Aufruf im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt sowie auf der gemeindlichen Homepage zu starten und die Bürgerinnen und Bürger um Vorschläge für die die Namensgebung der folgenden öffentlichen Straßen und Wege „zu bitten:

Areal „Quelle“ Eschau

Haupterschließungsstraße – Straße „A“ sowie Stichstraßen – Straßen „B“ und „C“

Fußweg Nähe Kindertageseinrichtung Sommerau

öffentlicher Fußweg

Fußweg Nähe Kirche Sommerau

öffentlicher Fußweg

Wir bitten Sie Ihre Vorschläge bis spätestens Freitag, 27. März 2020, schriftlich abzugeben (postalische Adresse: Markt Eschau, Rathausstr. 13, 63863 Eschau / E-Mail-Adresse: rathaus@eschau.de).

Für eventuelle Auskünfte und/oder Rückfragen steht Ihnen Geschäftsleiter, Herr Walter Wölfelschneider, gerne zur Verfügung (Kontaktaten: Herr Walter Wölfelschneider: Telefon 09374 /9735-121 / Telefax 09374 / 9735-122 / E-Mail-Adresse: walter.woelfelschneider@eschau.de).

Wir bedanken uns für Ihr Mitwirkung und freuen uns auf Ihre hoffentlich zahlreichen Vorschläge.

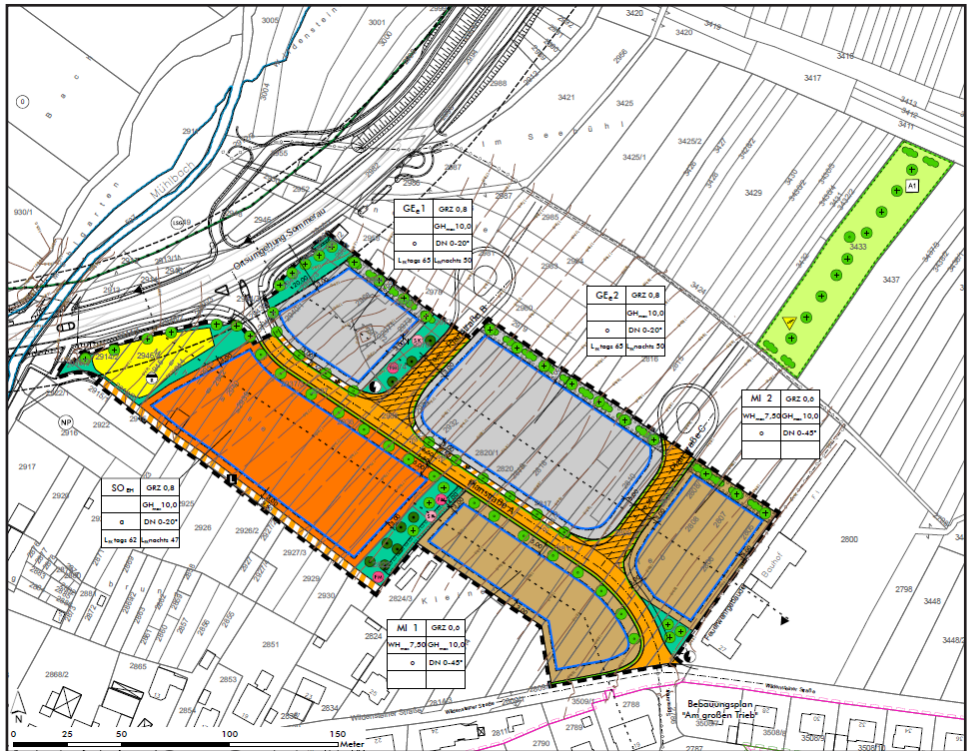
Eschau, den 12.02.2020
Markt Eschau



Michael Günther
1. Bürgermeister

Areal „Quelle“ Eschau

Haupterschließungsstraße – Straße „A“ sowie Stichstraßen – Straßen „B“ und „C“



Hinweis

Der Marktgemeinderat selbst hat für die Namensgebung die folgenden Straßennamen vorgeschlagen:

Haupterschließungsstraße – Straße „A“: „In der Quelle“

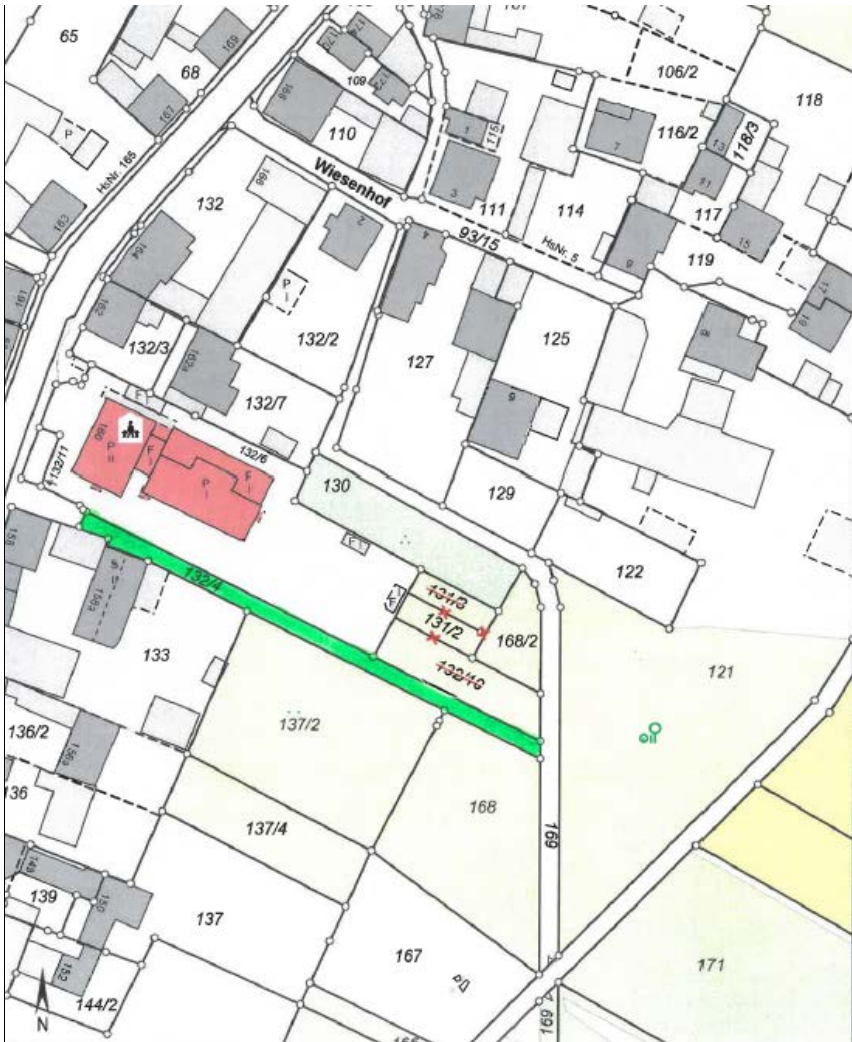
Stichstraße – Straße „B“: „August-Völker-Straße“

Stichstraße – Straße „C“: „Heinz-Martin-Straße“

Fußweg Nähe Kindertageseinrichtung Sommerau

öffentlicher Fußweg

(Grundstück Fl.Nr. 132/4, Gemarkung Sommerau).



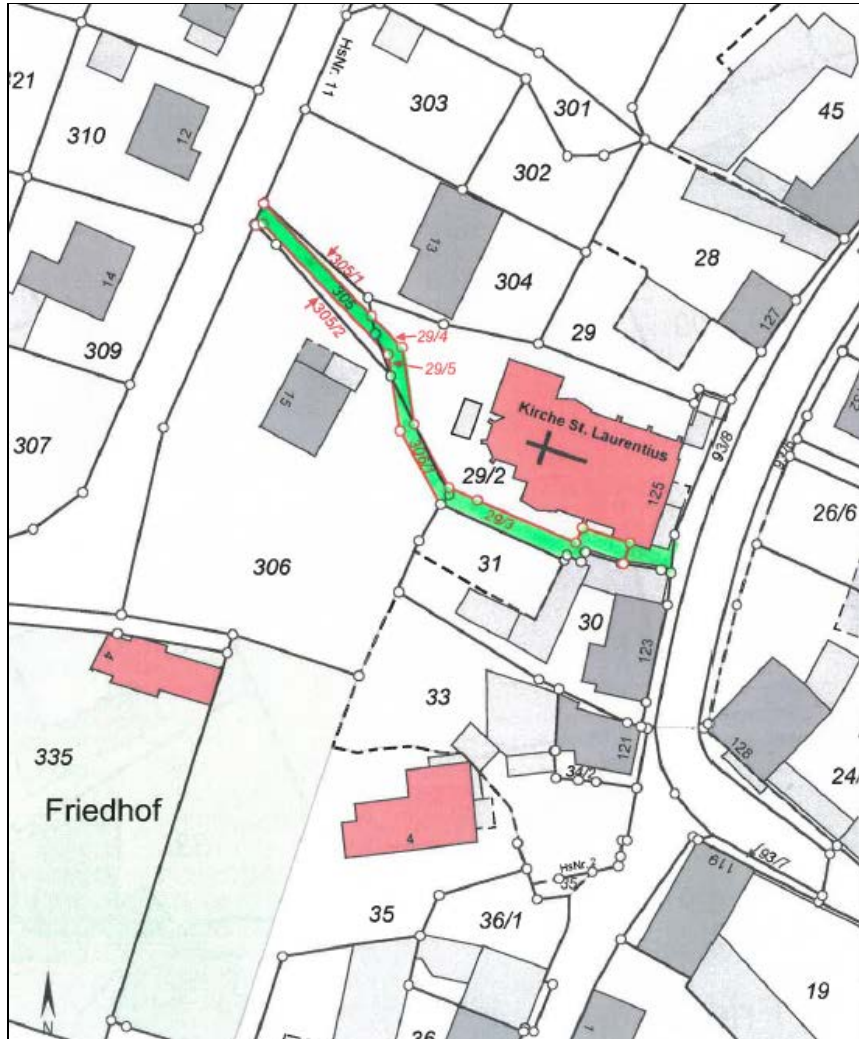
Hinweis

Die Kindertageseinrichtung Sommerau wird zusätzlich um einen Vorschlag für die Namensgebung gebeten.

Fußweg Nähe Kirche Sommerau

öffentlicher Fußweg

(Grundstück Fl.Nr. 305 (neu), und Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 29/2, Gemarkung Sommerau)



Hinweis

Die Kolpingsfamilie Pfarrei Sommerau hat mit Schreiben vom 02.08.2018 als Namensgebung „Kolpingsweg“ vorgeschlagen.